



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

### Anti-Graffiti-Abo

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen (**AVB**) gelten für alle Anti-Graffiti-Abos zwischen der **Graffitiernung Schöns Züri** (Stadt Zürich, Sozialdepartement, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Arbeitsintegration, Dienstleistung und Unterhalt) und der Kundin/dem Kunden.  
Mit dem Abschluss des Anti-Graffiti-Abos anerkennt die Kundin/der Kunde diese AVB als Vertragsbestandteil. Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen.
- 1.2 Die Graffitiernung Schöns Züri bietet das Anti-Graffiti-Abo in zwei verschiedenen Varianten an. Die Wahl der Variante ergibt sich aus der Beschaffenheit der Fassadenoberflächen.
- 1.3 Der Abschluss eines Anti-Graffiti-Abos setzt eine gereinigte, saubere Oberfläche und einen haftfähigen Untergrund voraus. Die allfällige Erstreinigung und/oder Anstricherneuerung obliegt der Kundin/dem Kunden und ist nicht Bestandteil des Abos. Die Graffitiernung Schöns Züri kontrolliert den jeweiligen Untergrund und entscheidet, ob die oben erwähnten Voraussetzungen für einen Abo-Abschluss erfüllen. Erst wenn die Kriterien erfüllt sind, kann ein Abo abgeschlossen werden. Zusätzlich setzt das Abo GRÜN/reinigen einen intakten Graffitischutz auf mineralischem Untergrund voraus. Das Anbringen des Graffitischutzes erfolgt durch die Graffitiernung Schöns Züri und ist im Abo-Preis inbegriffen.

#### 2. Beginn, Dauer, Kündigung, Änderungen

- 2.1 Das Anti-Graffiti-Abo beginnt mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch die Graffitiernung Schöns Züri (Stadt Zürich, Sozialdepartement).
- 2.2 Das Anti-Graffiti-Abo wird jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Zahlungen sind jährlich im Voraus zu leisten. Die Rechnungen werden der Kundin/dem Kunden jährlich von der Graffitiernung Schöns Züri zugestellt. Zwei Monate vor Ablauf der dreijährigen Vertragsdauer wird der Kundin/ dem

Kunden von der Graffitiernung Schöns Züri ein Erinnerungsschreiben für die neue Abo-Periode zugestellt.

- 2.3 Das Anti-Graffiti-Abo verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere drei Jahre, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf durch eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Graffitiernung Schöns Züri ist berechtigt, die AVB auf Beginn einer neuen Vertragsdauer zu ändern sowie die Preise anzupassen. Zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer teilt die Graffitiernung Schöns Züri der Kundin/dem Kunden die geänderten AVB und /oder Preise schriftlich mit, unter Hinweis auf das Datum des Vertragsendes und der Inkraftsetzung. Akzeptiert die Kundin/der Kunde die geänderten AVB nicht, kann das Anti-Graffiti-Abo innert 30 Tagen seit der Anzeige mittels schriftlicher Mitteilung an die Graffitiernung Schöns Züri auf Ende der Vertragsdauer gekündigt werden. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt der Vertrag mit den neuen AVB und/oder neuen Abonnementkosten.
- #### 3. Umfang der Dienstleistung
- 3.1 Der Leistungsumfang des Anti-Graffiti-Abos ist abhängig von der vereinbarten Variante und wird in diesen AVB und im Angebotsblatt „Angebote Anti-Graffiti-Abos Schöns Züri“ definiert.
  - 3.2 Das Anti-Graffiti-Abo ist für eine Liegenschaft (eigene Hausnummer) gültig. Die maximale Fassadenlänge beträgt 50 Meter. Die Arbeiten werden bis auf eine Höhe von maximal 2.50 Meter ausgeführt.
  - 3.3 In der Regel wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Meldung mit der Beseitigung der Graffiti begonnen. Ist dies nicht möglich, wird die Kundin/der Kunde von der Graffitiernung Schöns Züri informiert und ein Termin vereinbart.  
Von dieser Regel ausgenommen ist die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. In dieser Zeit bleibt der Betrieb der Graffitiernung während mindesten einer bis maximal zwei Wochen geschlossen.



- 3.4 Nach erfolgter Auftragserledigung wird der Kundin/dem Kunden die Schadensbehebung bestätigt. Folgt innerhalb von 14 Tagen keine schriftliche Beanstandung gilt der Auftrag als abgenommen. Im Falle von Beanstandungen ist die Graffitientfernung Schöns Züri verpflichtet, schriftlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls den Mangel in absehbarer Frist zu beheben. Es ist möglich, dass Graffiti und Sprühereien auf Objekten aus Naturstein, Sandstein, Kunststein, Backstein, Briefkästen usw. nicht komplett zu entfernen sind. Vereinzelt können, nach der Reinigung, Teile des Graffiti in abgeschwächter Form (Schattenbilder) sichtbar bleiben. Weiter sind leichte Farbton- und Glanzgradunterschiede zwischen der bestehenden und neu aufgetragenen Farbe nicht auszuschliessen. Solche Schatten, Farbton- und Glanzgradunterschiede bilden keinen Grund für eine Beanstandung.
- 3.5 Untergründe, die mit einer dekorativen Technik oder mit Spezialeffekt-Farbe beschichtet sind, können nur im Grundfarbton und mit Farbe ohne Spezialeffekt überstrichen werden.
- 3.6 Folgende Untergründe/Elemente sind nicht im Leistungsumfang der Anti-Graffiti-Abos enthalten:
- Alle Arten von Rollläden, Jalousien und Sonnenstoren
  - Sämtliche Schilder, Beschriftungen und Markierungen
  - Alle Graffiti oberhalb von 2.5 m Höhe
  - Flächen aus Plexiglas und Kunststoff
  - Glasschiebetüren
  - Elektrische Türen
  - Container
  - Lasierte Oberflächen (z.B. Beton-/ Holzlasur)
  - Einbrennlackierte Oberflächen, Oberflächen mit Speziallackierungen
- Gegebenenfalls steht der Kundin/dem Kunden die Graffitientfernung Schöns Züri beratend zur Seite.

#### **4. Pflichten der Kundin/des Kunden**

- 4.1 Die Meldung von Graffiti und versprühten Flächen obliegt der Kundin/dem Kunden. Ohne diese Meldung wird Graffiti Schöns Züri nicht tätig.
- 4.2 Wird die jährliche Abo-Gebühr nicht bis spätestens am Fälligkeitstag bezahlt, so ist die Graffitientfernung Schöns Züri nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen des Anti-Graffiti-Abos zu erbringen und kann den Vertrag ohne weitere Mahnung oder Fristansetzung mit sofortiger Wirkung auflösen.

Zürich, 28. Februar 2017